

Teil I Allgemeine Regelungen und Verkauf von „Software“

§ 1 Vertragsgegenstand, Vertragsbestandteile, Abwehrklausel und Definitionen

- 1) Die Leistungen der BUCS IT GmbH (im Folgenden BUCS IT) richten sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB.
- 2) Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) ist der Verkauf oder die Vermietung der in dem jeweiligen „Einzelvertrag“ genannten „Standardsoftware“. Für Beschaffenheit der von BUCS IT GmbH gelieferten oder vermieteten „Standardsoftware“ ist einzig die bei Vertragsabschluss gültige und dem Kunden mit der Übersendung des Angebots zur Verfügung gestellte Leistungsbeschreibung der „Standardsoftware“ maßgeblich.
- 3) Alle Angebote stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und vollständigen Selbstbelieferung der BUCS IT.
- 4) Weitergehende Leistungen wie Installation, Anpassung oder Schulung sind nicht Gegenstand dieser AGB, sondern sind in den „AGB Dienstleistungen, Service und Support“ aufgeführt. Sofern gewünscht, wird BUCS IT die „Standardsoftware“ selbst vor Ort installieren und betriebsfähig übergeben. Es ist zu berücksichtigen, dass die neu gelieferte „Standardsoftware“ unter Umständen zu Kompatibilitätsproblemen mit bereits vorhandenen IT-Systemen des Kunden führen kann. Es wird deshalb dringend empfohlen, dass der Kunde vor der Installation neuer „Standardsoftware“ eine komplette Datensicherung durchführt, deren Qualität überprüft und erst folgend die Installationsarbeiten vorgenommen werden. Etwaig auftretende Kompatibilitätskonflikte bei der Installation von IT-Systemen sind von der BUCS IT nur dann zu vertreten, wenn diese Kenntnis von der konkreten Situation am Ort der Installation hatte und vereinbart wurde, die neue „Standardsoftware“ auch in der bestehenden Systemumgebung betriebsfähig abzuliefern. IT-Systeme und Betriebssoftware können (Re-)Exportrestriktionen der USA und des U.K. unterliegen. Hierzu sind die vom jeweiligen Hersteller mitgeteilten Exportrestriktionen seitens des Kunden zu beachten.
- 5) Zum Lieferumfang gehören „Standardsoftware“ sowie eine Bedienungsanleitung. Für Beschaffenheit der von BUCS IT gelieferten „Standardsoftware“ ist einzig die bei Vertragsabschluss gültige und dem Kunden mit der Übersendung des Angebots zur Verfügung gestellte Leistungsbeschreibung der „Standardsoftware“ maßgeblich.
- 6) Vertragsbestandteile sind in dieser Reihenfolge:
 - a) Der Rahmenvertrag,
 - b) Der „Einzelvertrag“, der Leistungen, technische Anforderungen, Preise etc. regelt.
 - c) Die Anlagen
 - Anlage AVV: Regelungen zur Auftragsverarbeitung
 - Anlage HBV: Haftungsbeschränkungsvereinbarung (optional)
 - Anlage SLA: Service Level Agreement ergibt sich aus dem jeweiligen „Einzelvertrag“
 - d) Diese AGB und die AGB „Dienstleistungen, Service und Support“.
 - e) Die gesetzlichen Bestimmungen.
- 7) Die AGB des „Auftragnehmers“ gelten ausschließlich. AGB des „Auftraggebers“ werden nicht Vertragsbestandteil.
- 8) Sofern im Rahmen dieses Vertrags „Standardsoftware“ von anderen Herstellern als der BUCS IT überlassen wird, gelten für die Überlassung der Nutzungsrechte die rechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Herstellers. Diese Bedingungen können auf der Website des Herstellers eingesehen werden oder bei der BUCS IT angefragt werden.
- 9) Definitionen
 - a) „Auslieferung“: Ist der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bzw. der Übergabe der „Standardsoftware“ an den „Auftraggeber“.
 - b) „Auftraggeber“: Der jeweilige Nutzer des „Produkts“, der entweder seinen Angestellten oder seinen berechtigten Mitarbeitern die „Produkte“ zum Gebrauch überlassen darf.
 - c) „Auftragnehmer“: Ist die BUCS IT.
 - d) „Betriebsverantwortung“: Die „Betriebsverantwortung“ ist die Verantwortung für die Kompatibilität und das Zusammenarbeiten und Zusammenwirken der „Standardsoftware“ mit anderen Systemen, die nicht Gegenstand des jeweiligen Einzelvertrags sind.
 - e) „Change“: ist jede vom „Auftraggeber“ gewünschte und schriftlich vereinbarte Änderung, Ergänzung, Erweiterung oder sonstige Abweichung von dem bei Vertragsschluss vereinbarten Leistungsumfang.
 - f) „Dritter“: Jeder andere, dem durch den „Auftragnehmer“ keine Rechte zur Nutzung des „Produkts“ überlassen werden.

- g) „Dokumentation“: Erfasste Parameter und Konfigurationen für das „Produkt“. Diese wird dem „Auftraggeber“ ebenso wie das „Produkt“ auf dem Server des „Auftragnehmers“ online stets in aktueller Version zur Verfügung gestellt.
- h) „Einzelvertrag“: Das Dokument „Einzelvertrag“, das den individuellen Vertrag wiedergibt, der zwischen dem „Auftraggeber“ und der BUCS IT geschlossen wird. Der „Einzelvertrag“ kann auch mündlich oder per Mail zustande kommen, wenn die Durchführung von Supportleistungen beauftragt wird. In diesem Fall gelten die in diesen AGB genannten Regelungen sinngemäß. In diesen Fällen gelten allein die Regelungen der **Anlage AV** mit Ihren Anlagen, andere Anlagen werden nicht mit in den Vertrag einbezogen.
- i) „Mangel“: Ist der gesetzliche Begriff für eine „Störung“ der „Standardsoftware“, die die BUCS IT zu vertreten hat.
- j) „Mitarbeiter“: Angestellte oder sonstige Erfüllungsgehilfen
- k) „Produkt“: Die im jeweiligen „Einzelvertrag“ vereinheitlichende verwendete Terminologie für „Software“, Hardware oder Kombination aus beiden, die dem „Auftraggeber“ für die Laufzeit des „Einzelvertrags“ überlassen wird.
- l) „Release“: Oberbegriff für neue Softwareversionen, die dem „Auftraggeber“ für die „Standardsoftware“ zur Verfügung gestellt werden.
- m) „Standardsoftware“: Ist Software, die weder im Auftrag des Auftraggebers hergestellt wurde noch hergestellt wird. Diese „Standardsoftware“ kann von der BUCS IT oder anderen Herstellern entwickelt worden sein.
- n) „Störung“: Ist ein Sachverhalt, in dem noch nicht klar ist, ob eine Fehlfunktion der „Standardsoftware“ durch die BUCS IT zu vertreten ist oder ein „technischer Fehler“ vorliegt.
- o) „System“ besteht aus dem jeweils zur Verfügung gestellte „Standardsoftware“ wie auch der für den Betrieb erforderlichen „Systemumgebung“.
- p) „Systemumgebung“: Technische Umsysteme, die zum ordnungsgemäßen Betrieb des verkauften oder vermieteten „Standardsoftware“ erforderlich sind. Die erforderliche und empfohlene „Systemumgebung“ ist in der jeweiligen Leistungsbeschreibung der „Standardsoftware“ beschrieben. Eine ohne Zustimmung der BUCS IT erfolgende Abweichung von der empfohlenen oder erforderlichen Systemumgebung oder eine per Installation durch den „Auftraggeber“ vorgenommene Änderung der „Systemumgebung“ kann zu einem „technischen Fehler“ führen, der nicht von der BUCS IT zu vertreten ist, da die BUCS IT keine Gewähr für das Funktionieren der von ihr zur Verfügung gestellten „Standardsoftware“ in jedweder, teilweise erst in der Zukunft existierenden „Systemumgebung“ geben kann.
- q) „Technischer Fehler“: „Technischer Fehler“ bedeutet, dass die dem „Auftraggeber“ zur Verfügung gestellte „Standardsoftware“ nicht verfügbar ist oder die „Standardsoftware“ falsche Ergebnisse liefert. Ein „technischer Fehler“ liegt unabhängig von der Frage vor, ob eine der „Vertragsparteien“ im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung eine Behebung des „technischen Fehlers“ schuldet.
- r) „technischer Change“: bedeutet eine Änderung der „Standardsoftware“ oder der „Systemumgebung“.

§ 2 Sicherheitshinweise

1) Datenschutz bei der Fernwartung

Die „Vertragsparteien“ sind sich der hohen Anforderungen des Datenschutzes bewusst. Sie haben deswegen eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung getroffen. Diesem Vertrag ist diese Vereinbarung als **Anlage AVV** beigefügt und gilt für sämtliche im Zusammenhang mit dem „Einzelvertrag“ erbrachten Leistungen unmittelbar. Die jeweiligen **Anlagen A1 und A2 zu der Anlage AVV** werden aus dem jeweiligen „Einzelvertrag“ referenziert.

2) Qualitätssicherung

Jegliche Änderung der „Standardsoftware selbst oder der Systemumgebung kann theoretisch zu einer Fehlfunktion der gewarteten „Standardsoftware“ führen. Die Durchführung von „technischen Changes“, begründet immer ein erhebliches Risiko für das Entstehen eines „technischen Fehlers“.

Vor der Durchführung von Leistungen ist durch den „Auftraggeber“ eine Datensicherung aller Daten und der Programme durchzuführen, die für die ordnungsgemäße Funktion der „Standardsoftware“ erforderlich sind. In angemessenen Intervallen ist vom „Auftraggeber“ zu überprüfen, ob

- a) die richtigen „Daten“ und Programme gesichert werden und
 - b) ob die Rücksicherung der Daten und Programme innerhalb einer vom „Auftraggeber“ akzeptierten Zeitspanne wieder ein produktives Arbeiten mit dem „Produkt“ und den Daten selbst erlaubt.
- 3) Technische Voraussetzungen für die Fernwartung

Voraussetzung für die Erbringung von Nachbesserungsarbeiten ist ein Zugang für die BUCS IT zum „Auftraggeber“-Netzwerk, über den die Verbindung zu einer vom „Auftraggeber“ bereitzustellenden Remote-Desktop-Umgebung mittels RDP-Protokoll hergestellt wird. Die Remote-Desktop-Umgebung ist vom „Auftraggeber“ so zu gestalten, dass die BUCS IT zur Supporterbringung eine Nutzung der „Standardsoftware“ sowie ein bidirektionaler Datenaustausch ermöglicht werden.

Der Zugang zum „Auftraggeber“-Netzwerk ist mittels Bereitstellung eines nicht proprietären VPN-Zugangs oder Teamviewer bereitzustellen.

- 4) Remote Access

Fernwartungen können über die in dem jeweiligen „Einzelvertrag“ bezeichnete Lösung durchgeführt werden. Die Sitzungen erfolgen über eine verschlüsselte Verbindung. Es werden sowohl beaufsichtigte („Auftraggeber“ startet ein Fernwartungsprogramm) als auch unbeaufsichtigte Fernwartungen unterstützt.

- 5) Abweichende Regelungen

Falls der „Auftraggeber“ die Leistungserbringung nicht per Remote Access zulässt, können Mehrkosten entstehen.

Zeitverzögerungen und/oder verzögerte Fehlerbeseitigungsmaßnahmen von den vorgenannten Regelungen oder bei Nichtvorhandensein einer Fernwartung gehen zu Lasten des „Auftraggebers“.

- 6) Änderungen an der Fernwartumgebung

Sofern der „Auftraggeber“ ohne frühzeitige schriftliche Information gegenüber der BUCS IT Änderungen an der Fernwartungsverbindung vornimmt, werden Arbeiten der BUCS IT zur Aufrechterhaltung der Funktion/Betriebsbereitschaft dem „Auftraggeber“ nach den im „Einzelvertrag“ genannten Preisen in Rechnung gestellt. Des Weiteren gehen Zeitverzögerungen und/oder verzögerte Fehlerbeseitigungsmaßnahmen durch „nicht durch die BUCS IT verschuldete Ausfälle der Fernwartung“ zu Lasten des „Auftraggebers“.

§ 3 Inhalt der konkreten Leistung, „Changes“

- 1) Die konkreten Leistungen der Parteien sind im jeweiligen „Einzelvertrag“ dokumentiert. Gegenstand sind ausschließlich die im „Einzelvertrag“ bezeichneten IT-„Systeme“ gemäß Funktionsbeschreibung und „Dokumentation“.
- 2) Ein „Change“ eines „Einzelvertrags“ wird nur durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung durch BUCS IT Vertragsgegenstand und ist gesondert gemäß der vereinbarten Preisliste zu vergüten.

§ 4 Leistungsort und Laufzeit

Leistungsort und Laufzeiten ergeben sich aus dem jeweiligen „Einzelvertrag“.

§ 5 Mitwirkungspflichten

- 1) Generell gelten für die Durchführung von Einzelverträgen folgende Mitwirkungs-/Beistellungspflichten:
 - Der „Auftraggeber“ hat für die Mitwirkungshandlungen die notwendigen organisatorischen und personellen Voraussetzungen zu schaffen und wird insbesondere
 - während der Vertragslaufzeit schriftlich einen Verantwortlichen und mindestens einen Vertreter benennen, der alle für die Zwecke der Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt;
 - die BUCS IT im Rahmen seiner Möglichkeiten nach besten Kräften bei der Suche nach der Störungsursache unterstützen und erforderlichenfalls seine Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit den von der BUCS IT eingesetzten „Mitarbeitern“ anhalten;

- die technischen Installationsvoraussetzungen der „Systemumgebung“ schaffen und während der Vertragslaufzeit aufrechterhalten;
 - den für die Durchführung der Unterstützung und von BUCS IT beauftragten „Mitarbeitern“ Zugang zu den „Produkten“ gewähren.
- 2) Sofern für die BUCS IT ersichtlich ist, dass der „Auftraggeber“ eine ihm obliegende Mitwirkungshandlung nicht vertragsgemäß erbringt, wird die BUCS IT dem „Auftraggeber“ dieses mitteilen und auf die Folgen hinweisen. Die BUCS IT kommt nicht in Verzug, solange der „Auftraggeber“ eine ihm obliegende Mitwirkungspflicht nicht vertragsgemäß erfüllt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 3) Weitere Mitwirkungspflichten ergeben sich aus dem jeweiligen „Einzelvertrag“.

§ 6 Vergütung, Zurückbehaltungsrechte des „Auftraggebers“, Aufrechnung

- 1) Die Höhe der Vergütung und die Erstattung sonstiger Aufwendungen (Nebenkosten, Spesen etc.) richtet sich nach dem jeweiligen „Einzelvertrag“. Alle Zahlungsmodalitäten wie Teilzahlungen, Rabatte, Skonti etc. sind „einzelnvertraglich“ geregelt. Das Gleiche gilt für Reisekosten und Spesen.
- 2) Alle Preise verstehen sich als Nettopreise und sind zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer zu zahlen.
- 3) Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts, das nicht auf einem Recht aus diesem Vertragsverhältnis beruht, ist ausgeschlossen.
- 4) Der „Auftraggeber“ ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts oder zur Aufrechnung nur insoweit berechtigt, als die zugrunde liegende Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder nicht bestritten wird. Unbeschadet dessen ist das Recht des „Auftraggebers“ zur Aufrechnung nicht ausgeschlossen oder beschränkt, soweit die zur Aufrechnung gestellten Forderungen auf Mängelbeseitigungs- oder Fertigstellungsmehrkosten beruhen.
- 5) Nur für Kaufverträge gilt:
- a) Kommt der „Auftraggeber“ seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nach, kann BUCS IT unbeschadet der Geltendmachung weiteren Schadensersatzes sowie Verzugsschäden in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen gegenüber dem „Auftraggeber“ geltend machen. Erfüllt der „Auftraggeber“ seine Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung unter Bestimmung einer angemessenen Nachfrist nicht, ist BUCS IT unbeschadet der Rechte des Satzes 1 berechtigt von dem betreffenden „Einzelvertrag“ zurückzutreten, den Eigentumsvorbehalt an der „Standardsoftware“ geltend zu machen sowie dem „Auftraggeber“ sämtliche bis dahin entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
 - b) Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit der „Auslieferung“ der „Standardsoftware“ bzw. Bereitstellung an den „Auftraggeber“ auf diesen über.
- 6) Nur für Mietverträge gilt: Der „Auftragnehmer“ ist berechtigt, die Entgelthöhe zwölf (12) Monate ab dem Zeitpunkt sich aus dem „Einzelvertrags“ ergebenden Beginn des Vertrags bzw. dem Zeitpunkt der letzten Erhöhung um einen angemessenen Betrag, maximal aber 5% des jeweils im „Einzelvertrags“ dokumentierten Betrags zu erhöhen. Dies unter der Bedingung, dass er dies dem „Auftraggeber“ spätestens vier Wochen vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich mitteilt.
- 7) Nur für Mietverträge gilt: Der „Auftragnehmer“ ist berechtigt, die Entgelthöhe ab dem Zeitpunkt zu erhöhen, zu dem der Hersteller oder Vorlieferant seinen Preis erhöht. Dies unter der Bedingung, dass er dies dem „Auftraggeber“ spätestens vier Wochen vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich mitteilt und dass der „Auftraggeber“ auf Anfrage vom „Auftragnehmer“ eine schriftliche Bestätigung über die tatsächliche Erhöhung vorlegt.

§ 7 Zahlungsbedingungen, Verzug, Teilleistungen durch BUCS IT

- 1) Zahlungen des „Auftraggebers“ sind mit Zugang und innerhalb von zehn Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen (sofern keine anderweitigen Vereinbarungen in Einzelverträgen getroffen sind) und müssen zugunsten der BUCS IT auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten erfolgen.
- 2) Der „Auftraggeber“ hat in seinen Zahlungen eine Bestimmung zu treffen, auf welche Schuld er zahlt. Unterlässt er dies,

werden Zahlungseingänge zunächst gegen bestehende Nebenforderungen (Zinsen etc.) und dann gegen die jeweils älteste Schuld des „Auftraggebers“ verbucht.

§ 8 Vorbehalt der Übertragung der Nutzungsrechte

Nur für Kaufverträge gilt:

Bis zur vollständigen Bezahlung der aus dem „Einzelvertrag“ bestehenden Forderung erhält der „Auftraggeber“ lediglich ein zeitlich beschränktes Nutzungsrecht an der „Standardsoftware“. Die zeitlich unbeschränkten Nutzungsrechte werden mit vollständiger und endgültiger Zahlung der Forderung übertragen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann BUCS IT GmbH die zeitlich beschränkten Nutzungsrechte jederzeit mit der Kündigung des „Einzelvertrags“ widerrufen.

§ 9 Übergang der Nutzungsrechte an der „Standardsoftware“

Inhalt und Umfang der zu übertragenden Nutzungsrechte an der „Standardsoftware“ richten sich nach dem jeweiligen „Einzelvertrag“.

§ 10 Nur für Kaufverträge, Sach- und Rechtsmängel, sonstige Leistungsstörungen, Verjährung

Nur für Kaufverträge gelten die Bestimmungen des § 10.

- 1) Der „Auftraggeber“ muss die „Standardsoftware“ unverzüglich nach Anlieferung/Installation auf wesentliche „Mängel“ und Vollständigkeit untersuchen und etwaige Rügen BUCS IT gegenüber erklären.
- 2) Im Falle des Bestehens von „Mängeln“ steht BUCS IT zunächst das Recht zu, eine angemessene Anzahl von Nachbesserungsversuchen binnen angemessener Frist zu unternehmen. Nach Fehlschlagen der Nacherfüllung ist der „Auftraggeber“ grundsätzlich berechtigt, nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Bei unerheblichen „Mängeln“ ist das Recht zum Rücktritt oder zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ausgeschlossen. Das Recht zur Geltendmachung der Minderung bleibt unberührt.
- 3) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate ab „Auslieferung“/Bereitstellung der „Standardsoftware“. Im Falle der Installation der „Standardsoftware“ durch die BUCS IT beginnt diese Frist ab dem Moment der Installation. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche, sofern BUCS IT nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte, und/oder durch den „Mangel“ eine Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit verursacht wurde und/oder in dem „Mangel“ zugleich die Verletzung einer Garantiezusage liegt. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Ansprüche aus einer Verletzung von Nachbesserungspflichten verjähren ebenfalls ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bzw. der Installation.

§ 11 Haftung

- 1) Die Haftung für einfach oder leicht fahrlässig verursachte Schadensersatzansprüche wird der Höhe nach auf denjenigen Umfang beschränkt, der dem Risikoumfang entsprach, der für den „Auftraggeber“ bei der Eingehung des „Einzelvertrags“ bestand und der der BUCS IT erkennbar war.
- 2) Schadensersatz- und/oder Aufwendungsersatzansprüche verjähren ab dem Zeitpunkt, in dem der „Auftraggeber“ den Schaden kannte oder ohne grobe Fahrlässigkeit von den Umständen hätte Kenntnis erlangen müssen. Diese Verjährungsfristen gelten nicht in den Fällen, in denen der „Auftraggeber“ Schadensersatzansprüche wegen einer Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit geltend macht, und/oder in den Fällen, in denen der „Auftraggeber“ geltend macht, dass der „Mangel“ grob fahrlässig oder vorsätzlich und/oder infolge der Verletzung einer Garantiezusage entstanden ist. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben ebenfalls unberührt.

§ 12 Höhere Gewalt

Wird die BUCS IT an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen gehindert, die sie trotz der ihr zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B.

- Eingriffe durch Malware, sei es auf den Systemen des „Auftraggebers“ oder auf den Systemen der BUCS IT,
- Betriebsstörungen, die nicht von der BUCS IT zu vertreten sind,
- behördliche Eingriffe,
- Energieversorgungsschwierigkeiten,

sei es, dass diese Umstände im Bereich der BUCS IT oder im Bereich ihrer Lieferanten eintreten, verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang, maximal aber um die Zeitspanne von acht Wochen. Ist eine Leistung auch nach Ablauf der vorgenannten Frist wegen desselben ununterbrochen andauernden Ereignisses höherer Gewalt ausgeschlossen, so gilt diese als unmöglich.

§ 13 Subunternehmer

- 1) Die BUCS IT hat die Möglichkeit, dem „Auftraggeber“ eine Liste zu übergeben, die die Subunternehmer aufführt, mit denen die BUCS IT ständig zusammenarbeitet. Der „Auftraggeber“ hat die Möglichkeit, der BUCS IT die Zustimmung zur Beauftragung einzelner Subunternehmer zu verweigern. Die Verweigerung darf nicht ohne billigen Grund geschehen. Die BUCS IT haftet für das Verschulden des eingeschalteten Subunternehmers wie für eigenes Verschulden und ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen und IT-sicherheitsrechtlichen Vorschriften verantwortlich.
- 2) Nach der DSGVO besteht für BUCS IT die Verpflichtung der Offenlegung der Subunternehmer. Der „Auftraggeber“ verpflichtet sich mit Abschluss eines „Einzelvertrags“ für dessen Laufzeit und eine darüber hinaus gehende Periode von zwölf (12) Monaten, es bei Meidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu zahlenden Vertragsstrafe, deren Höhe im Einzelfall durch die BUCS IT festzulegen ist und der Höhe wegen durch das jeweils zuständige Landgericht auf Betreiben des „Auftraggebers“ überprüfbaren Vertragsstrafe, in jedem Fall nicht weniger als 5.000,00 Euro und nicht mehr als 25.000,00 EURO, zu unterlassen, einen Vertrag mit dem jeweils genannten Subunternehmer über die Erbringung vertragsgegenständlicher Leistungen abzuschließen.

§ 14 Datenschutz

- 1) Die Vereinbarungen der „Vertragsparteien“ über den Datenschutz sind in der **Anlage AVV** gesondert geregelt, die mit ihren Anlagen über den jeweiligen „Einzelvertrag“ referenziert werden.
- 2) Sofern gewünscht, können die Parteien eine separate Geheimhaltungsvereinbarung abschließen.

§ 15 Allgemeines

- 1) Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsregelungen oder der jeweiligen Ergänzungsvereinbarungen dieser Regelung unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt werden.
- 2) Der „Auftraggeber“ darf Rechte und Ansprüche aus dem „Einzelvertrag“ nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der BUCS IT an „Dritte“ abtreten. Die BUCS IT ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem „Einzelvertrag“ insgesamt oder einzelne Leistungen auf mit ihr verbundene Unternehmen i.S.d. § 15 AktG abzutreten.
- 3) Die „Vertragsparteien“ vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.
- 4) Sofern der „Auftraggeber“ Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, der Sitz der BUCS IT als Gerichtsstand vereinbart. Die BUCS IT ist unbeschadet dessen auch berechtigt, Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz des „Auftraggebers“ zuständig ist.

Teil II Sonderregelungen für die Vermietung von „Standardsoftware“

§ 1 Liefertermine

- 1) Lieferzeiten sind dem „Einzelvertrag“ zu entnehmen.
- 2) Die Lieferung durch die BUCS IT erfolgt insofern unter dem Vorbehalt, dass die BUCS IT selbst richtig und rechtzeitig beliefert wird und die fehlende Verfügbarkeit der „Standardsoftware“ nicht zu vertreten hat.

§ 2 Gebrauch der „Standardsoftware“, Gebrauchsüberlassung an „Dritte“

Der „Auftraggeber“ ist ohne Erlaubnis der BUCS IT nicht berechtigt, den Gebrauch der „Standardsoftware“ einschließlich der nach diesem Vertrag überlassenen Software einem „Dritten“ zu überlassen, insbesondere diese zu vermieten oder zu verleihen. Die Nutzung durch die Mitarbeiter des „Auftraggeber“ ist im Rahmen des vertragsmäßigen

Gebrauchs zulässig.

§ 3 Obhuts- und Duldungspflichten des „Auftraggebers“

- 1) Der „Auftraggeber“ wird den ordnungsgemäßen Einsatz und die sachgerechte Bedienung der „Standardsoftware“ durch ausreichend qualifiziertes Personal sicherstellen. Der „Auftraggeber“ wird die in dem überlassenen Bedienungshandbuch und der „Dokumentation“ enthaltenen Hinweise, im Rahmen des ihm Zumutbaren befolgen. Kennzeichnungen der „Standardsoftware“, insbesondere Nummern oder Aufschriften dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.
- 2) Der „Auftraggeber“ gestattet den Mitarbeitern der BUCS IT innerhalb der im „Einzelvertrag“ vereinbarten Geschäftszeiten den freien Zugang zum „Produkt“ für Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten. Hierbei sind die berechtigten Sicherheitsinteressen des „Auftraggebers“ zu wahren.

§ 4 Änderungen der „Standardsoftware“, Updates

BUCS IT ist berechtigt, Änderungen der „Standardsoftware“ vorzunehmen, sofern diese der Erhaltung dienen. Maßnahmen zur Verbesserung dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie für den „Auftraggeber“ zumutbar sind und hierdurch der vertragsgemäße Gebrauch der „Standardsoftware“ nicht beeinträchtigt wird. BUCS IT hat den „Auftraggeber“ über entsprechende Maßnahmen rechtzeitig im Voraus in Kenntnis zu setzen. BUCS IT schuldet für die Dauer der jeweiligen „Einzelverträge“ die Erbringung von Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen. Diese werden durch die Überlassung von Updates gewährleistet. Upgrades sind nicht Bestandteil eines *Mietvertrags*.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen, Minderung

Zusätzlich/Abweichend zu den unter Teil I § 6 genannten Regelungen gilt:

- 1) Die Höhe der Miete ergibt sich aus dem jeweiligen „Einzelvertrag“.
- 2) Bei der Erstüberlassung der „Standardsoftware“ ist der Mietzins im Voraus fällig, wenn der „Einzelvertrag“ abgeschlossen ist. Die Zahlung für die jeweilige Miete hat bis 30 Tage im Voraus zu erfolgen. Die Zahlung ist erfolgt, wenn BUCS IT der jeweils fällige Mietzins vorbehaltlos zur Verfügung steht.
- 3) Im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung ohne sachlichen Grund ist die BUCS IT 30 Tage nach Erklärung einer Fristsetzung berechtigt, dem „Auftraggeber“ die für den Betrieb der „Standardsoftware“ benötigten Nutzungsrechte an der auf den Produkten installierten „Standardsoftware“ bis zur vollständigen Zahlung zu entziehen.
- 4) BUCS IT wird von diesem Recht keinen Gebrauch machen, falls der „Auftraggeber“ bestehende „Mängel“ der „Standardsoftware“ belegt und gegenüber der BUCS IT anzeigt, dass er aufgrund von Reklamationen den fälligen Mietzins nicht oder nicht vollständig zahlt. BUCS IT muss sich keine „Mängel“ entgegenhalten lassen, die sich aus einer Bearbeitung der „Standardsoftware“ durch den „Auftraggeber“ oder „Dritte“ oder dadurch ergeben, dass der „Auftraggeber“ die „Standardsoftware“ nicht in der „Systemumgebung“ einsetzt oder die „Systemumgebung“ geändert hat.

§ 6 Rückgabe der „Standardsoftware“

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der „Auftraggeber“ die „Standardsoftware“ in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben, das heißt den Nachweis zu erbringen, dass alle Kopien, die sich auf jeglicher produktiv genutzter Hardware befinden, gelöscht werden und zu versichern, dass alle Kopien, die sich auf Sicherungskopien befinden, ab dem Moment der Beendigung nicht mehr genutzt werden.

§ 7 Gewährleistung für vermietete „Standardsoftware“

- 1) Die Behebung von „Mängeln“ an den vermieteten Produkten erfolgt zunächst nach Wahl der BUCS IT durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- 2) Eine Kündigung des „Auftraggebers“ gemäß § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn der BUCS IT ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von der BUCS IT verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn

begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den „Auftraggeber“ gegeben ist.

- 3) Der „Auftraggeber“ ist verpflichtet, der BUCS IT „Mängel“ der „Standardsoftware“ unverzüglich zu melden (§ 536 c BGB). Er wird hierbei die Hinweise der BUCS IT zur Problemanalyse im Rahmen des ihm Zumutbaren berücksichtigen und alle ihm vorliegenden, für die Beseitigung des „Mangels“ erforderlichen, Informationen an die BUCS IT weiterleiten.
- 4) Ergeben sich „Störungen“ in der Funktionsweise der „Standardsoftware“, so hat der „Auftraggeber“ nachzuweisen, dass die „Störung“ durch die BUCS IT zu vertreten ist, wenn er die „Standardsoftware“ und/oder die im „Einzelvertrag“ bezeichnete „Systemumgebung“ geändert hat. Ergibt sich, dass ein „technischer Fehler“ vorliegt, hat der „Auftraggeber“ nur einen Anspruch auf Leistungen nach Maßgabe der **Anlage SLA** Support.
- 5) Gewährleistungsansprüche verjähren zwölf (12) Monate ab dem Zeitpunkt, in dem der „Auftraggeber“ das Bestehen eines „Mangels“ gemeldet hat oder ab dem Zeitpunkt, in dem der „Auftraggeber“ ohne grobe Fahrlässigkeit von den Umständen des „Mangels“ hätte Kenntnis erlangen und melden müssen. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen der „Auftraggeber“ wegen des „Mangels“ Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit geltend machen will, in den Fällen in denen der „Auftraggeber“ geltend machen will, dass der „Mangel“ grob fahrlässig oder vorsätzlich oder infolge der Verletzung einer Garantiezusage entstanden ist. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Ansprüche aus einer Verletzung von Nachbesserungsansprüchen verjähren ab dem unter S.1 genannten Moment.

§ 8 Lizenzbestimmungen für die „Standardsoftware“

- 1) Die Lizenzbestimmungen für die „Standardsoftware“ ergeben sich aus dem jeweiligen „Einzelvertrag“.
- 2) Grundsätzlich gelten alle Bedingungen des Herstellers. Diese können bei der BUCS IT angefragt werden.

§ 9 Vertragsdauer und Kündigung

Sofern in dem jeweiligen „Einzelvertrag“ nichts anderes geregelt ist, gelten folgende Bestimmungen:

Der Vertrag gilt zunächst für die im „Einzelvertrag“ geregelte Zeitspanne. Er verlängert sich stillschweigend um die vereinbarte Zeitspanne, wenn er nicht von einer Vertragspartei schriftlich zum Ende der erstmaligen oder jeder darauffolgenden Vertragsperiode gekündigt wird. Die Kündigung muss drei (3) Monate vor Ende der jeweiligen Vertragsperiode schriftlich bei der BUCS IT eingegangen sein. Das Recht zur Erklärung der außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.